

Spezifische Bedingungen der NSA Garantie vom Typ „Tuning“ mit der Policen Nr. 493'331, nachfolgend „Tuning 5“.

Angaben zur Garantie

Policen Nr.:	493'331	Zuschlag für 4x4-Fahrzeug:	Gedeckt (optional)
Garantietyp:	Tuning	Option Turbo/Kompressor/G-Lader:	Gedeckt (optional)
Garantiename:	Tuning 5	Maximale Deckung:	2'580,00 EUR ³⁾
Beginn der Garantie:	19.06.2018	Max Deckung bei Motorschaden:	6'450,00 EUR ⁴⁾
Ende der Garantie:	18.06.2019	Selbstbehalt:	10,00 % ⁵⁾
Karenzzeit:	30 Tage ¹⁾	Selbstbehalt Minimum:	97,00 EUR ⁵⁾
Arbeitsleistung:	Eingenommen ²⁾		

- 1) Ist eine Karenzzeit vereinbart, so sind sämtliche eintretende Pannen oder Mängel des Fahrzeuges ab Beginn der Garantie, während dieses definierten Zeitraums nicht abgedeckt.
- 2) Ist die Arbeitsleistung ausgenommen, so übernimmt der Versicherer ausschließlich die Kosten für die Ersatzteile. Jegliche Arbeitsleistungen bleiben ausgeschlossen.
- 3) Grenze der Entschädigung ist der Zeitwert des Fahrzeuges zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, höchstens jedoch die maximale Deckungssumme (Regulierungsobergrenze ist einschließlich der Mehrwertsteuer).
- 4) Kommt nur zur Anwendung, wenn der Motor irreparabel als ganze Einheit ersetzt werden muss.
- 5) Der ermittelte Regulierungsbetrag wird bei jedem einzelnen Schadenfall um einen Selbstbehalt des Regulierungsbetrages reduziert. Dieser wird selbst bei überschreiten der Regulierungsobergrenze von der Maximalen Deckung in Abzug gebracht.

Versicherungsnehmer (Fahrzeughalter)

Name/Firma:	Muster	Tel:	
Adresse:	Musterstrasse	Handy:	
		Übertragbarkeit:	Garantie nicht übertragbar
PLZ/Ort:	D-00000 Musterstadt		

Fahrzeugdaten

Marke:	Muster	Erstzulassung:	01.01.2018
Model:	Mustermodell	Km bei Abschluss:	2'000 km
Fahrgestellnummer:	xxx	Hubraum:	1,300 cc
Getriebe:	Automatisches Getriebe / Tiptronic	Gewichtskategorie:	3'500 kg ⁶⁾
Kraftstofftyp:	Bleifrei	Neuwertkategorie:	100'000 EUR ⁷⁾
Kennzeichen:			

- 6) Die Versicherung ist anwendbar für Personenkraftwagen bis zur vertraglich vereinbarten Gewichtskategorie.
- 7) Keine Entschädigung leistet der Versicherer für Schäden an Kraftfahrzeugen deren Neuwert die Neuwertkategorie übersteigt.

Pannenhilfe- Ersatzwagendeckung

Deckung:	Ja	Ersatzfahrzeug pro Tag:	67,00 EUR ⁹⁾
Repatriierung:	Europaweit ⁸⁾	Maximal pro Ereignis:	670,00 EUR ⁹⁾
		Abschleppen:	200,00 EUR ¹⁰⁾

- 8) Eine durch den Versicherer organisierte Rückholung des Fahrzeuges, wenn dieses nicht innerhalb von 48 Std. repariert werden kann. Diese Kosten werden höchstens bis zum Zeitwert des zurückzulegenden Fahrzeuges übernommen. (Nicht versichert bei Garantietyp LKW Tuning und LKW).
- 9) Mietwagen gleicher Klasse oder die Rückreisekosten der Insassen an den Wohnort, wenn das Fahrzeug ausfällt und nicht innerhalb von 48 Std. wieder instandgesetzt werden kann. Die maximale Entschädigung pro Ereignis ist begrenzt. Leistungsberechtigt sind der Halter des Fahrzeuges oder die ermächtigten Fahrer und Beifahrer (der jeweilige Erstantragssteller). Anhalter sind generell ausgeschlossen.
- 10) Abschleppen bis zum Verkäufer des Fahrzeuges, zu einem Konzessionär oder einem offiziellen Vertragshändler der Fahrzeugmarke.

Abgedeckte Komponenten und Teile

Motor

Kolben, Zylinderbüchsen, Bolzen, Ringe, Pleuelstangen, Kurbelwelle, Kurbelwellenrad, Vorgelegewellenrad, Ölpumpe, Antriebsrad, Zylinderkopfdichtung, Zylinderblock, Nockenwelle, Stößel, Ventilkipphebel, Nockenwellenrad, Ansaugkrümmer, Auspuffkrümmer, Zylinderkopf, Ventile, Ventilführungen, Vergaser, Kurbelgehäuse, Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter, Luftmengenmesser, Luftmassenmesser, Klopfsensor, Sensoren, Lager, Leerlaufstellmotor

Turbo (Option)

Turbo, Kompressor, Ladeluftkühler, Übernahme des Schadens bis max. 100'000 km

4x4 (Option)

Verteilergetriebe, Viskokupplung, Differentialsperre

Mechanisches Getriebe

Ritzel, Schaltgabeln, Schiebemuffe, Antriebswelle, Hauptwelle

Automatisches Getriebe

Schäfte, Planetenradsätze, Scheiben, Bänder, Ventile, Ölpumpe, Regler, Sicherheitsventile. Übernahme des Schadens bis max. 140'000 km

Achsantrieb

Differential, Ritzel, Radlager

Kraftübertragungswellen

Kardanwellen, Kardanwellenlager, Achsantriebswellen, Elektronische Steuergeräte

Bremsen

Bremskraftverstärker, Hauptbremszylinder, Vakuumpumpe, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer, ABS, ABS Steuergerät

Aufhängung

Untere und obere Schwingarme, Aufhängungsarmringe, Achsen und Aufhängungen, Achsschenkelbolzen und Ringe, Querlenker, Spurstangen

Elektrische Anlage

Alternator, Anlasser, Scheibenwischermotor, Schiebedachmotor, Zentralverriegelungsmotor der Türe, Zündspule, Motorsteuergerät

Nicht versicherte Komponenten und Teile

Motor

Zahnriemen- und Kettenantrieb

Mechanisches Getriebe

Gehäuse, Synchronringe

Achsantrieb

Differentialsperre

Aufhängung

Kugelbolzen, Silentbloc

Elektronik

Alarmsystem, Sicherheitsgurte, vordere und seitliche Airbags und ihre Ein- und Ausschaltvorrichtung

Komfortausstattung

Sitzheizung, Klimaanlage, Musikanlage (Radio, Kassetten- und CD-Spieler), CD-Wechsler, Fernsehleinrichtung, Satellitensteuerung, Lautsprecher, Verstärker, Antennen

Zubehörteile

Dichtungen, Verschlusszapfen, Schläuche, Versorgungsleitungen, Metall- oder Gummileitungen, elektrische Leitungen, Simmerring, Isolationsgummi

Daneben bestehende allgemeine Ausschlüsse, sind den allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der NSA Garantie "Helvetia" für NSA-Garantien zu entnehmen.

Zusatzvereinbarung

Die Garantie ist nicht anwendbar für die 2.0-Liter Turbo-Benzinmotoren der Modelle VW Golf 7, Audi S3, Seat Leon, Skoda Octavia mit Erstzulassung bis 31.12.2015. Wurde entgegen dieser Bestimmung trotzdem eines der zuvor genannten Fahrzeuge versichert, so wird die volle Prämie rückerstattet.

Vertragsgrundlagen: Antrag vom 19.06.2018 und Allgemeine Versicherungsbedingungen für NSA Garantien Tuning 5.

Ausfertigungs- und Aushändigungsdatum: 19.06.2018.

Versicherungsprämien sind umsatzsteuerfrei: Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE114106871.

Hinweis: Beachten Sie bitte Hinweise und Erläuterungen im Versicherungsschein, auf der Rückseite des Versicherungsscheines und in den Anlagen.

Diese sind Bestandteil des Vertrages.

Versicherungs-Aktiengesellschaft in Deutschland

Steck

T. Gail

MUSTER

Allgemeine Versicherungsbedingungen der NSA Garantie "Helvetia" (nachfolgend "der Versicherer") für NSA-Garantien.

- § 1. Versicherte Sachen und Gefahren
- § 2. Nicht versicherte Gefahren/Ausschlüsse
- § 3. Umfang der Entschädigung, Selbstbehalt
- § 4. Zahlung der Entschädigung, Fristen
- § 5. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
- § 6. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- § 7. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
- § 8. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- § 9. Gerichtsstand
- § 10. Schlussbestimmungen

§ 1 Versicherte Sachen und Gefahren

1. Versicherte Sachen

Versichert sind die in den spezifischen Bedingungen der jeweiligen Police (nachfolgend „Tarifbedingungen“) abschließend aufgeführten, serienmäßigen Teile des im Antrag näher bezeichneten Kraftwagens, welcher in der Schweiz, einem Nachbarland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (inkl. Liechtenstein, Enklaven Büsingen und Campione d'Italia) amtlich zugelassen ist und über eine gültige Betriebserlaubnis verfügt.

2. Leistungspflicht, Definition Schadenfall

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn eines der versicherten Teile innerhalb des versicherten Zeitraumes seine Funktionsfähigkeit unmittelbar verliert (Schaden). Keine Leistungspflicht besteht, wenn die Funktionsunfähigkeit durch ein nicht versichertes Teil verursacht worden ist.

§ 2 Nicht versicherte Gefahren/Ausschlüsse

1. Nicht versicherte Gefahren

Keine Entschädigung leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen für Schäden.

- a) an Kraftfahrzeugen, die während des versicherten Zeitraumes auch nur zeitweilig zur gewerbsmäßigen Nutzung oder als behördliches Fahrzeug verwendet worden sind. (Gilt nicht für Garantiertyp LKW Tuning)
- b) durch Einwirkungen aller Art von außerhalb des Fahrzeuges, wie
 - I. durch Unfälle (ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis) und Gewalteinwirkung jeder Art;
 - II. durch Entwendung (insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch, Raub, Unterschlagung), durch Einwirkung von Ereignissen wie Sturm, Hagel, Blitzschlag, Tieren, Erdbeben oder Überschwemmungen sowie Einwirkungen durch Wasser, Frost, Verschmorung, Brand und Explosion;
 - III. durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Vandalismus, Terror, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Einwirkungen.
- c) durch Verschulden des Versicherungsnehmers bzw. des Fahrers, insbesondere Missachtung der Betriebsanleitung oder Nichtbeachtung der Anzeigeelemente (Temperaturanzeige, Öldruckanzeige, Kontrolllampe, Ladedruckanzeige), unsachgemäße, böse- oder mutwillige Behandlung (Folgen können z.B. sein Überhitzung-, Ölmangelschäden).

- d) durch Missachtung der Wartungsvorschriften des Fahrzeuges oder durch Verwendung ungeeigneter oder vom Fahrzeughersteller nicht zugelassener Schmier- und Betriebsstoffe.
- e) die durch den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Fahrzeughersteller zugelassen oder nicht fachgerecht eingebaut worden sind.
- f) durch übermäßigen Verschleiß des Fahrzeuges oder von Fahrzeugteilen.
- g) durch Serien-, Konstruktions- und Fertigungsfehler oder für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, Werkunternehmer haftet.
- h) für die ein Dritter (auch Versicherungen) aus anderweitigen Garantie-, Versicherungs- oder Kostenübernahmezusagen eintritt oder wegen eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht eintritt.
- i) die durch Veränderung von Steuerungs- bzw. Computersystemen des Fahrzeuges ungeachtet ihres Übertragungsweges entstehen. (Gilt nicht für Garantiertyp Tuning, LKW Tuning)
- j) die aus der Teilnahme an Fahrtveranstaltungen mit Wettbewerbscharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen oder dadurch, dass die vom Fahrzeughersteller festgesetzte, zulässige Achs- oder Anhängelast oder das zulässige Gesamtgewicht überschritten wurde.
- k) durch Betrieb einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht oder dass die Sache zum Zeitpunkt des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war.
- l) welche durch einen Riss eines Schlauchs oder einer Dichtung des Öl- oder Kühlsystems entstehen (Folgeschäden).
- m) bei welchen durch den Versicherungsnehmer oder mit Kenntnis des Versicherungsnehmers versucht wurde, über Tatsachen zu täuschen, die für die Höhe oder die Ursache des Schadens bedeutsam sind.
- n) die bereits vor Abschluss, Registrierung oder Inkrafttreten des Garantievertrages eingetreten sind.

2. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind;

- a) Die in den Tarifbedingungen ausgeschlossenen Komponenten und Teile.
- b) Teile, die vom Fahrzeughersteller nicht zugelassen sind, insbesondere Bauteile ohne Herstellerteilenummer.
- c) Verschleißteile, d.h. Fahrzeugteile, deren korrekte Funktion einen Verschleiß beinhaltet, insbesondere Bremsbeläge, -scheiben, Reifen, Stoßdämpfer, Trommelbremsen, Leuchtmittel, Kugelgelenke, Schwungrad und Kupplungen.

- d) Akustische sowie optische Mängel, sofern die Funktion nicht beeinträchtigt ist.
- e) Betriebs- und Hilfsstoffe, insbesondere Kraftstoffe, Chemikalien, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulik- und Scheibenwischerflüssigkeit.
- f) Bestandteile der Fahrzeugkarosserie inkl. Hardtop, Verdeck, Flügel, Fenster, Windschutzscheibe, Scheinwerfer und Scheinwerferglas, Scheibenwischer, Spiegel, Felgen und Radkappen.
- g) zur Innenausstattung des Fahrzeugs gehörende Teile, insbesondere die Armaturen, Sitze, Sitzüberzüge.
- h) ein Wagen ohne eigenen Motor, der an das versicherte Fahrzeug angehängt und von diesem gezogen wird.

3. Nicht versicherte Schäden und Arbeiten

Nicht ersetzt werden;

- a) mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden (z.B. Übernachtungskosten, Entschädigung für entgangene Nutzung z.B. bei verzögerter Ersatzteilbeschaffung oder auswärtiger Reparatur, Folgeschäden an nicht versicherten Bauteilen) soweit diese nicht ausdrücklich gesondert abgesichert sind.
- b) isolierte Fehler- und Testanalysen, sowie Einstellarbeiten.
- c) Schäden die auf nicht vorhandene gehärtete Ventilsitze / Ventilsitzringe oder nicht gehärtete (gepanzerte) Ventile zurückzuführen sind. (Gilt nur für Garantietyp Gasgarantie)
- d) Schäden am Automatikgetriebe, soweit diese auf die Unterlassung des Einbaus eines zusätzlichen Ölkühlers zurückzuführen sind.

§ 3 Umfang der Entschädigung, Selbstbehalt

1. Grundsatz

- a) Der Versicherer leistet ausschließlich im Rahmen dieser Bedingungen Ersatz für die technisch erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur einschließlich aller notwendigen, versicherten Baugruppentile. Eine Auszahlung von veranschlagten Reparaturkosten ohne die tatsächliche Durchführung einer Reparatur erfolgt nicht.
- b) Dem Versicherer bleibt das Recht vorbehalten, eine Wertverbesserung durch die Reparaturmaßnahmen in Abzug zu bringen. Die Höhe der Wertverbesserung ist dabei durch ein unabhängiges Sachverständigenbüro zu ermitteln.
- c) Lohnkosten, soweit nicht in den Tarifbedingungen vollständig abgedungen, werden im Rahmen dieser Versicherung nur nach den Arbeitszeitrichtwerten des Fahrzeugherstellers für Aus- und Einbau, oder nach Eurotax erstattet.

2. Zeitwertgerechte Reparatur

Dem Versicherer bleibt jederzeit eine zeitwertgerechte Reparatur vorbehalten. Dies umfasst den Einbau von Austausch- bzw. identischen Teilen und auch Gebrauchtteilen anstelle von neuen Originalteilen des Fahrzeugherstellers.

3. Grenzen der Entschädigung, Selbstbehalt

Die Grenze der Entschädigung (maximale Deckung) und ein möglicher Selbstbehalt ist den Tarifbedingungen zu entnehmen.

4. Reparaturwerkstatt

Der Versicherungsnehmer hat die Reparatur grundsätzlich in einer Fachwerkstatt durchführen zu lassen. Der Versicherer behält sich allerdings das Recht vor, die Reparatur in einer von ihm bestimmten Werkstatt durchführen zu lassen.

§ 4 Zahlung der Entschädigung, Fristen

1. Grundsatz

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Hierbei ist der in § 3 Nr. 1 genannte Grundsatz zu berücksichtigen. Insbesondere kann die Entschädigung nicht vor tatsächlicher Durchführung der Reparatur fällig werden. Die Fälligkeit kann weiter nicht eintreten, solange die Entschädigung dem Grunde und der Höhe nach, wegen eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht ermittelt werden kann.

2. Zahlungsaufschub

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben;

- a) solange ein behördliches, straf- oder ordnungswidrigkeiten rechtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder den Fahrer des Fahrzeugs aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.
- b) solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen.

3. Abtretung

Vor der Fälligkeit des Entschädigungsanspruchs kann dieser nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden, wobei die Zustimmung erteilt werden muss, wenn sie aus wichtigem Grund verlangt wird.

§ 5 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

Der Garantievertrag kommt durch Annahme des Versicherungsantrags zustande. Dies geschieht regelmäßig durch den Zugang des Versicherungsscheins bei dem Versicherungsnehmer. Der Versicherungsvertrag wird für den in den Tarifbedingungen genannten Zeitraum abgeschlossen.

Der Versicherungsschutz beginnt;

- a) soweit in den Tarifbedingungen keine Karenzzeit vereinbart ist, mit Vertragsbeginn, andernfalls nach Ablauf der vereinbarten Karenzzeit.
- b) frühestens jedoch mit Zahlung der in dem Versicherungsschein genannten fälligen Versicherungsprämie.

2. Fälligkeit der Versicherungsprämie

Die Prämie ist - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich nach dem Zeitpunkt der Rechnungsstellung, frühestens jedoch mit Vertragsbeginn, fällig. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

3. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die Versicherungsprämie nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

4. Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die Versicherungsprämie nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Die Leistungsfreiheit tritt nicht ein, soweit der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

5. Kündigungsrecht bei einem Versicherungsfall

- a) Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären und muss der anderen Vertragspartei spätestens vier Wochen nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein. Eine Kündigung des Versicherungsnehmers wird sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam, soweit in der Kündigung nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Eine Kündigung des Versicherers wird vier Wochen nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- b) Im Falle der Kündigung des Versicherungsvertrages vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

Der Versicherungsnehmer hat an dem Fahrzeug die Wartungsarbeiten gemäß den Empfehlungen und Vorschriften des Fahrzeugherstellers bei einer durch den Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt rechtzeitig durchführen zu lassen. Bei Wartung in anderen als den vorgenannten Vertragswerkstätten ist eine vorherige Abstimmung mit dem Versicherer erforderlich. Über die durchgeführte Wartung hat sich der Versicherungsnehmer eine Bestätigung ausstellen zu lassen und diese im Schadenfall oder sonst auf Verlangen vorzulegen.

2. Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Der Versicherungsnehmer hat

- a) dafür zu sorgen, dass dem Versicherer der Schaden unverzüglich und **immer vor Beginn** von Schadenprüfungs- oder Reparaturarbeiten schriftlich angezeigt wird.
- b) bei dem Versicherer eine schriftliche Schadenfreigabe / Kostenübernahmebestätigung mit Bewilligungsnummer anzufordern und deren Eintreffen vor Beginn von Schadenprüfungs- oder Reparaturarbeiten abzuwarten.
- c) einem Beauftragten des Versicherers jederzeit die Untersuchung der beschädigten Sache zu gestatten. Auf Verlangen sind diesem oder dem Versicherer die für die Feststellung des Schadens und der Schadensursache erforderlichen Teile kostenlos auszuhändigen. Alle defekten Teile, die ersetzt wurden, müssen hierzu jedenfalls zwei Monate nach der Ausgabe der Bewilligungsnummer zur Verfügung stehen.
- d) dem Versicherer sämtliche erforderlichen Auskünfte, wie beispielsweise Wartungsunterlagen oder Schadenmeldebogen, schriftlich zu erteilen.
- e) den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und alle zumutbaren Weisungen des Versicherers zu befolgen.
- f) die Reparaturrechnung innerhalb von vier Wochen seit Rechnungsdatum beim Versicherer einzureichen. Die Rechnung muss dabei die geleisteten Arbeiten, die Teilenummern, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten, sowie die Mehrwertsteuer einzelnen und genau ausweisen. Auf Verlangen des Versicherers sind zudem die Lieferscheine der Ersatzteile vorzulegen.

§ 7 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

1. Bei einer vorsätzlichen Verletzung einer Obliegenheit durch den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers

entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

2. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer abweichend von Nr. 1 zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung im Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 8 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen. Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer dem Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gilt die Täuschung oder der Täuschungsversuch als bewiesen.

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Klagen des Versicherungsnehmers ist Frankfurt am Main.

§ 10 Schlussbestimmungen

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Soweit nicht in diesen Bedingungen oder den Tarifbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder den Tarifbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Versicherungsinformation nach der Informationspflichtenverordnung
Stand: 01.08.2016

InfSHUTrN-1608

1. Versicherungsunternehmen

Helvetia Versicherungs-Aktiengesellschaft
Berliner Str. 56-58
60311 Frankfurt am Main
Sitz der Gesellschaft: Frankfurt a.M.
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Markus Gemperle
Vorstand: Dipl.-Kfm. Volker Steck (Vors.),
Dipl.-Kfm. Burkhard Gierse, Thomas Lanfermann
Registergericht Frankfurt am Main HRB 6645
USt-IdNr. DE 114106871

2. Hauptgeschäftstätigkeit

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Vertrieb aller Arten der Schaden- und Unfallversicherung sowie der Transportversicherung.

3. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistungen

Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistungen können den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen sowie dem jeweiligen Antrag entnommen werden. Diese Unterlagen enthalten auch Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung.

4. Gesamtpreis

Der Gesamtpreis – Prämie zuzüglich Versicherungsteuer – kann dem Antrag bzw. aus dem Angebot entnommen werden, nach Ausfertigung des Versicherungsscheins dem Versicherungsschein selbst.

5. Zusätzliche Kosten

Besondere Gebühren und Kosten werden mit Ausnahme der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen genannten nicht erhoben. Falls besondere Kosten für Telekommunikationsgebühren anfallen, die über die normalen Telefonkosten hinausgehen, werden diese bei der jeweiligen Nummer angegeben.

6. Prämienzahlung

Je nach Vereinbarung wird die Prämie monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich oder als Einmalprämie gezahlt. Die vereinbarten Prämien müssen zum vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt gezahlt werden. Falls der Versicherungsnehmer eine Einzugsmächtigung erteilt hat, wird der Betrag rechtzeitig von diesem bekannten Konto abgebucht werden.

7. Gültigkeit

Die Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Angebotsinformationen (Allgemeine und Besondere Versicherungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Höhe der Prämie) ist befristet auf längstens drei Monate, sofern nicht im Angebot ein anderer Zeitraum eingeräumt worden ist.

8. Zustandekommen des Vertrages und Beginn des Versicherungsschutzes

Der Vertrag kommt mit Zugang des Versicherungsscheins beim Versicherungsnehmer zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig zahlt.

9. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 und 4 der VVG- Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Helvetia Versicherungs-Aktiengesellschaft

Berliner Str. 56-58
60311 Frankfurt am Main

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich in Abhängigkeit der vereinbarten Zahlungsweise um einen Betrag in Höhe von 1/360 der Jahresprämie bei jährlicher Zahlungsweise bzw. 1/180 der Halbjahresprämie bei halbjährlicher Zahlungsweise bzw. 1/90 der Vierteljahresprämie bei vierteljährlicher Zahlungsweise oder 1/30 der Monatsprämie bei monatlicher Zahlungsweise, multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

10. Vertragsbeginn und Laufzeit des Vertrages

Vertragsbeginn und Laufzeit des Vertrages können dem Antrag bzw. dem Angebot entnommen werden, nach Ausfertigung des Versicherungsscheins dem Versicherungsschein selbst. Weitere Angaben enthalten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

11. Beendigung bzw. Kündigung des Vertrages

Angaben zur Beendigung und Kündigung des Vertrages enthalten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

12. Anwendbares Recht

Für den Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

Die Gerichtsstände für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

13. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch.

14. Außergerichtliches Beschwerdeverfahren

Fragen zum Versicherungsschutz und etwaige Beschwerden können gerichtet werden an:

- a) den Vermittler
- b) Helvetia Versicherungen
- Zentrale Beschwerdestelle -
Berliner Str. 56-58
60311 Frankfurt am Main.

Unser Unternehmen ist außerdem Mitglied im

Verein Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin.

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Homepage: www.versicherungsombudsmann.de

Damit kann unser Versicherungsnehmer das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen oder sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden (vgl. Punkt 15).

Online-Streitbelegungsplattform

Sofern Sie als Verbraucher Ihren Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege abgeschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbelegungsplattform über den Link "www.ec.europa.eu/consumers/odr" nutzen. Ihre Beschwerde wird von dort an die zuständige außergerichtliche Streitschlichtungsstelle weiter geleitet.

Unabhängig hiervon kann der Rechtsweg beschritten und ein ordentliches Gericht angerufen werden.

15. Versicherungsaufsicht

Die zuständige Versicherungsaufsicht ist unter folgender Adresse zu erreichen:

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de
Homepage: www.bafin.de

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die im Versicherungsantrag enthaltenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der Helvetia Versicherungs-Aktiengesellschaft, Berliner Str. 56-58, 60311 Frankfurt am Main, schriftlich nachzuholen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Mitteilung nach § 19 Abs.5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht
Stand: 01.01.2008

P19SHUK-0801

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichten fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflichten, des Rücktritts, der Kündigung, der rückwirkenden Vertragsänderung, der Anfechtung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte sowohl die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Datenschutzhinweise nach dem Code of Conduct (CoC)

Stand: 01.10.2013

CoC-HV-1013

Information zur Verwendung Ihrer Daten

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags, zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist grundsätzlich gesetzlich geregelt. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den **Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft (Code of Conduct, kurz CoC)** verpflichtet, nicht nur die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze streng einzuhalten, sondern auch darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen. Erläuterungen dazu können Sie den Verhaltensregeln (CoC) entnehmen, die Sie im Internet unter www.helvetia.de abrufen können. Ebenfalls im Internet abrufen können Sie Listen der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, sowie Listen der Auftragnehmer und der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen.

Datenaustausch mit dem Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Die informa Insurance Risk and Fraud Prevention GmbH betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS). An das HIS melden wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadenfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadenfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder sogar schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Aus diesem Grund melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden haben, gestohlen worden sind sowie im Falle von Abrechnungen ohne Reparaturnachweis. Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, werden Sie in jedem Fall über die Einmeldung von uns benachrichtigt.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages oder Regulierung eines Schadens richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z. B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Im Schadenfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadenfall geben müssen.

Eine detaillierte Beschreibung des HIS ist im Internet unter www.informa-irfp.de zu finden.

Datenaustausch mit anderen Versicherungsunternehmen

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie als Antragsteller verpflichtet sind, uns die Fragen zum Vorversicherer vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten, da wir die Angaben (zur Überprüfung von Schadenfreiheitsrabatten) im Rahmen der Risikoprüfung benötigen. Zur Überprüfung und Ergänzung Ihrer Angaben kann ein Datenaustausch mit anderen Versicherern erforderlich werden.

Einwilligung zur Bonitätsprüfung und Einholung von Scorewerten

Ich willige ein, dass meine personenbezogenen Daten unter der Beachtung der Grundsätze der Datensparsamkeit und Datenvermeidung verwendet werden

- zur Antrag-, Vertrags- und Leistungsabwicklung, indem der Versicherer Informationen über mein allgemeines Zahlungsverhalten einholt. Dies kann auch erfolgen durch ein Unternehmen der Helvetia Gruppe Deutschland oder eine Auskunftsteilnehmerin (z. B. Bürgel, Infoscore, Creditreform, SCHUFA), Kfz: Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten beziehen wir von der Infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden.

- zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung, indem der Versicherer, ein Unternehmen der Helvetia Gruppe oder eine Auskunftsteilnehmerin eine auf der Grundlage mathematisch-statistischer Verfahren erzeugte Einschätzung meiner Zahlungsfähigkeit bzw. der Kundenbeziehung (Scoring) einholt.

Diese Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen.

Eine Panne ? So sollten Sie vorgehen ! Einfach, schnell und effizient !

Bevor Sie etwas unternehmen, kontrollieren Sie bitte die Gültigkeit Ihrer Versicherungspolice

Eine Panne in Deutschland ?	Eine Panne im Ausland (Europa) ?
<p>Begeben Sie sich in die nächste Werkstatt. Falls Ihr Fahrzeug abgeschleppt werden muss, wählen Sie Tel.</p> <p style="text-align: center;">+49 (0)69 25 61 52 28 (24 Std.-Abschleppdienst, inkl. Sonntag & Feiertage)</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p>Die Werkstatt füllt die Schadenanzeige aus und faxt sie an NSA</p> <p style="text-align: center;">Tel : +49 (0)69 25 61 52 00 Fax : +49 (0)69 25 61 51 14</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p>Am gleichen Tag gibt NSA die Bewilligung zur Übernahme der Reparaturkosten</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p>Reparatur des Fahrzeuges</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p>Die Werkstatt sendet NSA die Rechnung über den vereinbarten Betrag</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p>Zahlung der Rechnung innert 30 Tagen</p>	<p>Wählen Sie in jedem Fall zuerst Tel.</p> <p style="text-align: center;">+41 (0)848 801 803 (24 Std.-Abschleppdienst, inkl. Sonntag & Feiertage)</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p>Das weitere Vorgehen wird Ihnen am Telefon mitgeteilt (Rückführung des Fahrzeuges oder Reparatur vor Ort)</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p>Vor der Reparatur füllt die Werkstatt die Schadenanzeige aus und faxt sie an NSA</p> <p style="text-align: center;">Fax : +41 (0)848 848 809</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p>Am gleichen Tag gibt NSA die Bewilligung zur Übernahme der Reparaturkosten</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p>Reparatur des Fahrzeuges</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p>Die Werkstatt sendet NSA die Rechnung über den vereinbarten Betrag</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p>Zahlung der Rechnung innert 30 Tagen</p>

Folgende Unterlagen müssen unbedingt der Schadenanzeige beigelegt werden :

- Kopie des Fahrzeugausweises
- Kopie des Service-Heftes
- Foto der beschädigten Teile (falls verlangt)

Folgende Informationen müssen dem Abschleppdienst mitgeteilt werden :

- Name und Vorname des Halters
- Kennzeichen
- Fahrzeugmodell
- VersicherungspoliceNummer
- Telefonnummer



Unternehmen Sie keine Reparatur, bevor Sie von NSA die Reparatur-Bewilligung erhalten haben.

Schadenanzeige

Fax an NSA Garantie - +49 (0)69 25 61 51 14



Achtung

Reparaturen, die ohne vorheriges Einholen der Bewilligungsnummer angefangen oder durchgeführt wurden, werden vom Versicherer nicht übernommen. Die Gültigkeit der vorliegenden Schadenanzeige ist nur dann gewährleistet, wenn eine Kopie des Service-Heftes sowie des Fahrzeugausweises beigefügt werden (unerlässlich). Bei Überprüfung durch einen Experten kann ein Foto der/des beschädigten Teile(s) verlangt werden.

Garantie

Garantietyp:	Beginn der Garantie:	Ende der Garantie:
493'331 / Tuning 5	19.06.2018	18.06.2019

Versicherungsnehmer (Fahrzeughalter)

Name/Firma:	Adresse:	Handy:
Muster	Musterstrasse	
	D-00000 Musterstadt	

Fahrzeugdaten

Marke:	Muster	Model:	Mustermmodell	Hubraum:	1'300
Erstzulassung:	01.01.2018	Getriebe:	Automatisches Getriebe / T	Kraftstofftyp:	Bleifrei
Fahrgestellnummer:	xxx	Kennzeichen:		Km bei Abschluss:	2'000

Mit der Reparatur beauftragte Werkstatt

Werkstatt	Kontaktperson	Tel:
_____	_____	_____
Adresse		Fax:
_____		_____
Schadendatum	Heutiger km-Stand	
_____	_____	

Effektiver Schaden am Fahrzeug

Wenn möglich genauen Kostenvoranschlag beifügen -> Gesamtsumme der Reparatur

Datum

Unterschrift

Stempel

Die mit der Reparatur beauftragte Garage bestätigt hiermit die Genauigkeit der obengenannten Angaben, und dass hinsichtlich der anfallenden Repara